

bilden die Lagerung der Unruh. Der Anker besitzt einen kleinen Extrakloben.

Der Weckerhammer kann mühelos durch eine Schraube auf sicheres Anschlagen eingestellt werden. Besonders bequem ist das Abspannen des Gehwerkes gemacht, das durch einfachen Fingerdruck auf das rückwärtige Sperr-

kegelnde bewirkt wird. Da der Sperrkegel unmittelbar am Werkende sitzt und der Kloben darüber ein zu weites Ausheben verhindert, kann niemals ein Fehlgriff erfolgen.

Zur Werbung für diesen neuen „Emes“-Wecker hat die Firma einen kleinen bunfarbigen Publikumsprospekt herausgebracht, der diese Uhren vorstellt. (III/1907)

Der Wortlaut dieser Anordnung ging uns am Donnerstag, dem 29. September zu, als unsere Nr. 40 bereits gedruckt wurde

Wichtige Anordnung über den Marktschutz für die österreichische Wirtschaft

I. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppen

Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Gemeinschaftseinkauf, Einzelhandel, Ambulantes Gewerbe

dürfen vom Inkrafttreten dieser Anordnung an bestimmte Erzeugnisse mengenmäßig nur in dem Umfang nach Österreich liefern, wie sie von ihnen im entsprechenden Kalendervierteljahr des Jahres 1937 nach Österreich geliefert wurden.

II. Falls Waren, die der Lieferbeschränkung gemäß Ziffer I unterliegen, im Lande Österreich nachweisbar nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt werden können, kann auf Antrag für den Einzelfall von der für die betreffende Mitgliedsfirma zuständigen Wirtschaftsgruppe oder der von ihr beauftragten Fachgruppe eine Ausnahme von den Vorschriften dieser Anordnung bewilligt werden.

Die Ausnahmegewilligung ist von der betreffenden Mitgliedsfirma vor Abgabe eines Angebots bei der für sie zuständigen Wirtschaftsgruppe oder Fachgruppe zu beantragen.

III. Als Preis solcher Erzeugnisse, für die ein Gebietsschutz nach Ziffer I besteht, ist dem österreichischen Abnehmer der Inlandspreis zuzüglich eines Betrages in Höhe des bisher geltenden Zolles (Mehrerlös) in Rechnung zu stellen.

Den Mehrerlös haben die Mitgliedsfirmen auf das von der für sie zuständigen Wirtschaftsgruppe errichtete Sonderkonto Ostmark nach Maßgabe der Ziffer IV abzuführen.

IV. Tritt durch die in Ziffer III getroffene Regelung für den österreichischen Abnehmer eine Erhöhung seines Einstandspreises über den Stand vor Erlass dieser Anordnung ein, so hat die Wirtschaftsgruppe oder die von ihr hiermit beauftragte Fachgruppe auf Antrag der Mitgliedsfirma einen Ausgleich durch eine Ausnahmeregelung zu schaffen.

V. Der Mehrerlös ist jeweils für die Lieferungen eines Kalendervierteljahres bis zum sechsten Werktag des folgenden Kalendervierteljahres ohne besondere Aufforderung

von den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel an das von dieser Wirtschaftsgruppe bei der Dresdner Bank, Depositenkasse 8, Berlin W 30, Nollendorfplatz 8,

von den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Gemeinschaftseinkauf an das von dieser Wirtschaftsgruppe bei der Deutschen Bank, Depositenkasse S II, Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 2,

von den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel an das von der Wirtschaftsgruppe bei der Deutschen Giro-Zentrale, Deutsche Kommunalbank, Berlin C 2, Gertraudenstraße 15—18,

von den Mitgliedern der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe an das von dieser Wirtschaftsgruppe bei der Dresdner Bank, Depositenkasse 51, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111, gebildete Sonderkonto Ostmark abzuführen, über dessen Verwendung die Wirtschaftsgruppen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister und dem Herrn Reichskommissar für die Preisbildung entscheiden.

VI. Zur Kontrolle über die Einhaltung der Lieferungsbeschränkung gemäß Ziffer I haben die Mitglieder der in Ziffer I bezeichneten Gruppen über alle Lieferungen, welche sie nach Aufhebung der Einfuhrzölle in die Ostmark ausführen, gesondert Buch zu führen und die Höhe der jeweils in Rechnung gestellten Mehrerlöse ersichtlich zu machen.

Spätestens gleichzeitig mit der ersten Lieferung nach Österreich, die unter diese Anordnung fällt, ist der zuständigen Wirtschaftsgruppe oder der von ihr beauftragten Fachgruppe anzuzeigen, in welchem Umfange im gleichen Vierteljahr des Jahres 1937 der oder die betreffenden Artikel nach Österreich geliefert worden sind.

Spätestens innerhalb sechs Werktagen nach Ablauf des ersten Kalendervierteljahres nach Inkrafttreten dieser Anordnung — erstmalig also bis zum 7. Januar 1939 — haben die Mitglieder der in Ziffer I bezeichneten Gruppen weitere Meldung an

ihre zuständige Wirtschaftsgruppe oder die von ihr beauftragte Fachgruppe abzugeben:

VII. Die Mitglieder der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe sind verpflichtet, bei Geschäftsabschlüssen für fremde Rechnung die Vorschriften dieser Anordnung zu beachten.

Soweit die Geschäfte auf eigene Rechnung abschließen, gelten für sie die Vorschriften dieser Anordnung entsprechend.

Mehrerlöse, die auf Grund der Vorschriften dieser Anordnung erzielt werden, haben sie auf das von der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe bei dem Bankhaus Delbrück, Schickler & Co., Berlin W 9, Voßstraße 15, errichtete Sonderkonto Ostmark abzuführen.

VIII. Es ist verboten, Handlungen oder Rechtsgeschäfte vorzunehmen, durch die die Vorschriften dieser Anordnung mittelbar oder unmittelbar umgangen werden.

IX. Wir behalten uns vor, die genaue Beachtung der Vorschriften dieser Anordnung durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

Die Mitglieder der unterzeichneten Wirtschaftsgruppen sind deshalb verpflichtet, ihren Wirtschaftsgruppenleitern oder den von ihnen beauftragten Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen insbesondere Einsicht in die Geschäftsbücher und in den Schriftverkehr zu gewähren sowie Betriebsbesichtigungen zuzulassen. Weigert sich ein Mitglied, dieser Auskunftspflicht nachzukommen, so liegt hierin eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung.

X. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung werden gemäß der Verordnung über einen Marktschutz für die österreichische Wirtschaft bestraft.

XI. Die Anordnung tritt mit der Aufhebung der Einfuhrzölle für die Lieferungen aus dem Altreich in das Land Österreich in Kraft. Wir behalten uns vor, diese Anordnung ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

Die Leiter der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Einzelhandel, Gemeinschaftseinkauf, Ambulantes Gewerbe, Vermittlergewerbe.

Es wird Gebietsschutz verfügt für folgende Erzeugnisse der Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Industriezweige (Auszug soweit die Erzeugnisse die Fachgruppe Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren berühren):

Tafelgeräte, Großsilberwaren, silberne Bestecke, Alpakabestecke sowie Britannia-Bestecke, versilberte Bestecke aller Art nebst Tafelhilfsgeräte, Galanteriewaren und kunstgewerbliche Artikel aus unedlen Metallen: Artikel für die Schönheitspflege, Ascher, Bilderrahmen, Etuis, Feuerzeuge, Photoständer, Geschenkartikel, Kalender, Kästen und Dosen, Koffereinrichtungen, Lippenstift-hülsen, metallgefaßte Spiegel, Parfümzerstäuber, Rasiernstrumente, Rauchtischplatten, Schreibzeuge, Statuetten und Reliefs, kirchliche Geräte, Weihwasserbecken, Standkreuze, Glasschmucksteine, Juwelen sowie Schmuckwaren jeglicher Art aus Gold oder Platin, Schmuckwaren jeglicher Art aus Silber, Galanteriewaren und kunstgewerbliche Erzeugnisse aus Silber sowie sonstige Kleinsilberwaren (z. B. Zigarettenetuis, Puderboxen, Feuerzeuge, Bleistifte u. dgl., Schmuckwaren jeglicher Art aus unedlen Metallen (z. B. aus Doublématerial, vergoldet, versilbert, verchromt usw.), Groß-uhrgewerke.

Vom Gebietsschutz auszunehmen sind:

Führerbüsten, Führerplaketten, Büsten und Plaketten führender Persönlichkeiten, Hoheitszeichen des Reiches, Hoheitszeichen der Wehrmacht, Hoheitszeichen der Flieger, Ehren- und Schießpreise, Edelsteine und Halbedelsteine, synthetische Edelsteine, Perlen und Perlmutter, Antiksilberwaren. (VI 1/9820)